

Leinsamen / Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Schwerpunktprogramm an der Grenze

Anzahl untersuchte Proben: 12 beanstandet: 0

Ausgangslage

Im Herbst 2009 meldeten die deutschen Behörden via RASFF-Meldung (RASFF = Rapid Alert System for Food and Feed, Schnellwarnsystem der Europäischen Gemeinschaft) das Vorkommen von nicht bewilligten gentechnisch veränderten Leinsamen der Linie FP967 (CDC Triffid) in Lebensmitteln. Bald folgten Meldungen aus weiteren EU-Ländern. Auch in der Schweiz wurden die FP967-Leinsaat in 4 von 42 Proben gefunden. In der Schweiz (wie auch in der EU) sind bis heute keine gentechnisch veränderten Leinsamen bewilligt. Gentechnisch veränderte Leinsamen sind in der Schweiz nicht verkehrsfähig.

Untersuchungsziele

Kontrolle, ob die Leinsamen-Importe frei von FP967 sind.

Mit der Schwerpunktskampagne an der Grenze soll überprüft werden, wie stark durch die Bemühungen der Lebensmittelindustrie sich die Situation verbessert hat.

Gesetzliche Grundlagen

- Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind oder daraus gewonnen wurden, dürfen nach Artikel 22 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) nur mit einer Bewilligung des BAG in Verkehr gebracht werden.
- Das Vorhandensein von Material, das nicht bewilligte GVO enthält oder daraus gewonnen wurde, kann in Lebensmitteln ohne Bewilligung toleriert werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 23 LGV erfüllt sind. Namentlich ist durch das BAG zu beurteilen, ob eine Verletzung der Grundsätze nach Art. 6-9 des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG, SR 814.91) ausgeschlossen werden kann.
- Im Fall von Leinsaat FP967 wurde keine Beurteilung nach Art. 6a Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 der Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51) vorgenommen, da die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen. Die Regelung der Toleranz für Spuren von Material nicht bewilligter GVO in Lebensmitteln nach Artikel 23 LGV ist daher nicht anwendbar.

Probenbeschreibung

Im Zeitraum von Mai bis Juni 2010 wurden an der Grenze Proben von 12 Importen gezogen. Diese Importe deckten eine Importmenge von 120 Tonnen ab und stammen aus 7 verschiedenen Ländern (2x China, 2x Frankreich, 2x Kanada, 2x Russland, 2x Ukraine, 1x Belgien, 1x Deutschland).

Prüfverfahren

Die Probenerhebung erfolgte gemäss dem Vorschlag des deutschen Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit [2007, J. Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit].

Die Firma Genetic ID hat ein Verfahren zur Analyse der nicht bewilligten gentechnisch veränderten Leinsaat FP967 entwickelt. Dieses Verfahren wurde vom Gemeinschaftlichen Referenzlabor (CRL) der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Es besteht aus dem konstrukt-spezifischen Nachweis des Übergangs von der NOS-Terminatorsequenz ins Spectinomycin-Resistenzgen, welche gentechnisch ins Erbgut von Leinsaat FP967 eingefügt worden sind, und dem Nachweis des Stearoyl-Acyl Carrier Protein Desaturase (SAD) Gens, das

im Erbgut des Leins natürlicherweise enthalten ist (Kontrollgen). Der Nachweis erfolgt mittels der Polymerasen-Kettenreaktion (real-time PCR).

Ergebnisse

- In sämtlichen 12 Proben konnte mit dem Nachweis von Leinsamen-DNA die erfolgreiche DNA-Extraktion gezeigt werden.
- In keiner der Proben wurde die nicht bewilligte FP967-Leinsaat nachgewiesen.

Schlussfolgerungen

- Die Resultate der Untersuchungen zeigen auf, dass nach Bekanntwerden der RASFF-Meldung die Lebensmittelindustrie schnell reagiert hat.
- Die Leinsamen-Importe in die Schweiz sind frei von GVO.
- Ob diese Entwicklung auch in Zukunft Bestand haben wird, ist sicherlich auch zukünftig stichprobenartig zu untersuchen.